

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte und Gemeindebund

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

35-03-02/Th

12.03.2020

Baden an Flüssen und Seen - Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.11.2017 (Az. III ZR 60/16) zur Badeaufsicht in einem Schwimmbad

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit dem Urteil entschieden, dass die zur Badeaufsicht in einem Schwimmbad eingesetzten Personen verpflichtet sind, den Badebetrieb und damit auch das Geschehen im Wasser zu beobachten und mit regelmäßigen Kontrollblicken darauf zu überprüfen, ob Gefahrensituationen für die Badegäste auftreten. Dabei ist der Standort so zu wählen, dass der gesamte Schwimm- und Sprungbereich überwacht und auch in das Wasser hineingeblickt werden kann. In Notfällen ist für rasche und wirksame Hilfeleistung zu sorgen.

Diese Entscheidung betraf lediglich den zugrundeliegenden Einzelfall und die konkreten Verhaltenspflichten der Badeaufsicht in einem naturnah gestalteten künstlich angelegten Schwimmbad. Die weiteren Einzelheiten sind dem beigefügten Urteil zu entnehmen, s. [Anlage 1](#). Hingegen enthält das Urteil keine Aussagen dazu, unter welchen Umständen eine Badeaufsicht (generell) notwendig ist und ebenso wenig dazu, wie in natürlichen, nicht als Schwimmbad betriebenen Gewässern zu verfahren ist.



2. Etwaige Auswirkungen dieses BGH-Urteils auf „Baden an Flüssen und Seen“ in Sachsen-Anhalt

Die möglichen Folgen des Urteils waren Gegenstand einer Kleinen Anfrage im Landtag von Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 7/5828), da *„nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (III ZR 60/16) vom 23. November 2017 (...) Kommunen zunehmend verunsichert (seien), inwieweit eine Verkehrssicherungspflicht an Seen und Flüssen besteht, die von Bürgern zum Baden genutzt werden.“*

Die Antwort der Landesregierung ist zu Ihrer Kenntnis ebenfalls beigelegt, s. [Anlage 2](#). Die darin gemachten Ausführungen sind auch aus unserer Sicht zutreffend.

3. Zum Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht ist die Pflicht, bei Schaffung oder Unterhaltung einer Gefahrenquelle die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass andere geschädigt werden (vgl. zu den verschiedenen Verkehrssicherungspflichten ausführlich Palandt-Sprau, Kommentierung zum BGB, § 823 BGB, Rdnr. 45 ff.).

Bezogen auf eine Badestelle stellt sich die Verkehrssicherungspflicht wie folgt dar:

Wird durch die Bereitstellung einer Infrastruktur (z. B. einer Badestelle) zu erkennen gegeben, dass in einem Gewässer gebadet werden kann, wird damit ein verkehrssicherungspflichtiger Verkehr eröffnet.

Insoweit ist der Betreiber einer Badestelle zur Prüfung, insbesondere der nachfolgenden Punkte, verpflichtet:

- Eignung des Gewässers,
- Überwachung der Wasserqualität,
- Kontrolle des Gewässergrundes,
- Sicherstellung der ausreichenden Wassertiefe für etwaige Sprunganlagen (Badesteg, Turm, Badeinsel, Rutsche etc.),
- Beaufsichtigung des Badebetriebes,
- Wartung der Anlagen.

Zur weiteren Information insbesondere zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder verweisen wir auf die Hinweise des Kommunalen Schadenausgleichs vom Mai 2017, die ebenfalls beigelegt sind, s. [Anlage 3](#).

4. Mögliche Haftung und Versicherungsschutz

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 11.02.2019, das über die Haftung und den Versicherungsschutz von Hauptverwaltungsbeamten informiert, s. [Anlage 4](#). An den dort beschriebenen haftungsrechtlichen Grundsätzen vermag auch das kürzlich durch die Medien aufgegriffene – noch nicht rechtskräftige – Urteil des Amtsgerichts Schwalmstadt vom 21.02.2020 nichts zu ändern, in dem der Bürgermeister der nordhessischen Stadt Neukirchen wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen schuldig gesprochen wurde, weil er als Bürgermeister für die Sicherung eines Teiches verantwortlich gewesen und seiner Verkehrssicherungspflicht nicht im erforderlichen Umfang nachgekommen sei.

Der Anwalt des Bürgermeisters hat bereits angekündigt, hiergegen Berufung einzulegen, vgl. auch den als [Anlage 5](#) beigefügten KNSA-Beitrag Nr. 122/2020.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Thurmann

Anlagen